

Business Partner Guideline

KAMAX Gruppe

Version Juli 2022

I. Vorwort.....	2
II. Anwendungs- und Geltungsbereich	2
III. Grundlegende Anforderungen	2
IV. Soziale Verantwortung	3
V. Korrektes Geschäftsgebahren	5
VI. Informationsmanagement.....	6
VII. Umgang mit Ressourcen.....	7
VIII. Auditrechte.....	10
IX. Verstöße gegen die Business Partner Guideline	10
X. Zustimmung zur Business Partner Guideline.....	11

I. Vorwort

Die KAMAX Gruppe mit all Ihren verbundenen Unternehmen übernimmt im Rahmen ihrer Unternehmenspolitik soziale, ökologische und ökonomische Verantwortung. Alle Unternehmen der KAMAX Gruppe und deren Mitarbeiter sind durch einen einheitlichen Verhaltenskodex verpflichtet dieser Verantwortung gerecht zu werden. Auch von seinen Geschäftspartnern erwartet die KAMAX Gruppe die Übernahme von sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung.

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen der Business Partner Guideline (BPG) und dessen Umsetzung werden als Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung zwischen der KAMAX Gruppe und dem Geschäftspartner angesehen. Die KAMAX Gruppe erwartet von Ihren Geschäftspartnern, dass die Anforderungen umgesetzt werden.

II. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Bezeichnung „Geschäftspartner“ umfasst alle Geschäftspartner der KAMAX Gruppe insbesondere Lieferanten, Dienstleister und Berater. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst im Nachfolgenden stets alle männlichen, weiblichen und diversen Mitarbeiter, Führungskräfte, Management und weitere Personen die für oder im Auftrag des Geschäftspartners tätig sind.

Die Anforderungen der BPG gelten zwischen der KAMAX Gruppe und seinen Geschäftspartnern. Über diese Geschäftsbeziehung hinaus, setzen sich die Geschäftspartner dafür ein, dass die in der BPG enthaltenen Anforderungen auch durch ihre weiteren Geschäftspartner und entlang der Lieferkette in angemessener, vergleichbarer Form eingehalten werden.

III. Grundlegende Anforderungen

A. Verantwortung für die Reputation der KAMAX Gruppe

Das Verhalten und die Leistung unserer Geschäftspartner können sich direkt auf die Reputation der KAMAX Gruppe auswirken. Der Geschäftspartner muss sich daher so verhalten, dass unsere Reputation nicht beeinträchtigt wird. Alle Produkte und Leistungen mit denen der Geschäftspartner die KAMAX Gruppe beliefert, müssen bei Lieferung die gesetzlich und vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Sicherheit erfüllen, sowie für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

B. Rechtstreue

Wir erwarten von dem Geschäftspartner, dass er die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die weiteren in der BPG enthaltenen Anforderungen kennt und sicherstellt, dass diese von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

Die Rechtstreue des Geschäftspartners sehen wir als Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen an. Sollten die im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Verordnungen weniger restriktiv sein als diese BPG, so sind die Anforderungen dieser BPG als Mindeststandards einzuhalten.

C. Menschenrechte und Gleichbehandlung

Der Geschäftspartner hat alle Menschen mit Respekt und Ehrlichkeit zu behandeln. Er ist verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte einzuhalten, wie sie beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen enthalten sind. Insbesondere, aber nicht abschließend das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, sowie das Verbot von Menschenhandel. Des Weiteren verpflichtet er sich zur Bereitstellung angemessener Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten, sowie zur Beachtung der Gewerkschaftsfreiheit und zur Einhaltung weiterer fairer Arbeitsbedingungen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen alle Mitarbeiter gleichbehandelt werden. Es darf keine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, körperlicher oder geistiger Behinderung, Veteranenstatus, sexueller Orientierung oder anderen durch geltendes Recht geschützte Eigenschaften geben.

IV. Soziale Verantwortung

A. Arbeitsbedingungen

Neben den auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Menschenrechten, erwartet die KAMAX Gruppe darüber hinaus die Einhaltung der nachfolgenden Arbeitsbedingungen bei ihren Geschäftspartnern.

Wir erwarten, dass die Richtlinien, wie sie in der UN-Initiative „Global Compact“ und der „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ beschrieben sind eingehalten werden.

B. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hat die jeweiligen nationalen Arbeits- und Gesundheitsschutz-, sowie Brandschutzgesetze einzuhalten. Er verpflichtet sich zur Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der Arbeitsmittel. Weiterhin stellt er sicher, dass seine Mitarbeiter genügend Anweisungen erhalten um ihre Aufgaben sicher und korrekt durchführen zu können und dass geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. vor chemischen Stoffen) und Maßnahmen zur Verhinderung körperlicher und geistiger Ermüdung eingehalten werden. Alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen für die Mitarbeiter kostenfrei sein.

C. Arbeitszeit und Arbeitslohn

Die Arbeitszeit muss den jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zumindest ist der internationale Standard der ILO (max. 48 Stunden pro Woche mit einer Pause von min. 24 Stunden alle sieben Tage) einzuhalten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Zahlung fairer und angemessener Arbeitslöhne, mindestens in der lokal gesetzlich vorgegebenen Höhe (Mindestlohn) an all seine Mitarbeiter.

Die Anforderungen zu Arbeitszeit und Arbeitslohn muss der Geschäftspartner ausdrücklich auch von seinen Geschäftspartnern, insbesondere Lieferanten entlang seiner Lieferkette, einfordern.

D. Gewerkschaftsfreiheit

Der Geschäftspartner hält alle gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Mitarbeiter Gewerkschaften und Betriebsräte zu bilden, einer Gewerkschaft eigener Wahl beizutreten oder nicht beizutreten, sowie das Recht, ihre Interessen durch geeignete Arbeitskampfmaßnahmen zu verteidigen (z.B. Streik) ein.

V. Korrektes Geschäftsgebahren

A. Interessenkonflikte

Wir erwarten, dass der Geschäftspartner in angemessenem Rahmen alles Erforderliche unternimmt, um Interessenkonflikte seiner Mitarbeiter in ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber der KAMAX Gruppe und allgemein zu verhindern. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten hat der Geschäftspartner angemessen zu reagieren, um den Interessenkonflikt zu beenden. Bekannt gewordene Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur KAMAX Gruppe sind uns sofort anzuzeigen.

1. Geschenke, Einladungen und andere Zuwendungen

Grundsätzlich gilt, dass weder der Geschäftspartner, noch seine Mitarbeiter Ihre Marktstellung bzw. berufliche Stellung dazu verwenden dürfen Geschenke, Einladungen, Zuwendungen oder andere Vorteilszusagen zu verlangen, zu erhalten oder zu gewähren.

Gelegentliche Geschenke von geringem Wert dürfen erhalten oder gewährt werden, wenn dies mit dem geltenden Recht vereinbar ist und wenn die Gewährung oder Annahme nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Angebots-, Vertrags- oder Preisverhandlungen steht. Im Zweifelsfall müssen der Gewährende und der Empfänger, zuerst ihre Vorgesetzten um Erlaubnis zu bitten, das Geschenk, die Einladung oder andere Zuwendung gewähren bzw. annehmen zu dürfen. Unrechtmäßig gewährtes oder angenommenes muss zurückgefordert oder zurückgegeben werden.

Es ist dem Geschäftspartner und dessen Mitarbeitern nicht gestattet Amtsträgern oder anderen Staatsbeamten Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen anzubieten, zu verlangen oder von diesen zu erhalten.

Die oben genannten Anforderungen gelten auch in Fällen, in denen der Geschäftspartner oder dessen Mitarbeiter Vorteile zugunsten Dritter wünschen, auch wenn solche Anliegen als Sponsoring oder Ähnliches bezeichnet werden.

Der Geschäftspartner und dessen Mitarbeiter dürfen Geschenke, Einladungen und andere Zuwendungen der KAMAX Gruppe oder dessen Mitarbeiter nur entsprechend der geltenden Fassung der „Gift & Entertainment Policy“ der KAMAX Gruppe gewähren oder von diesen annehmen.

2. Kontraktvergabe

Die KAMAX Gruppe verpflichtet sich insbesondere in der Geschäftsanbahnung und bei der Kontraktvergabe jeden potentiellen Geschäftspartner gleichberechtigt, ehrlich und ohne Vorurteile zu beurteilen. Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, dass er die gleichen Verpflichtungen einhält und wiederum von seinen Geschäftspartnern einfordert. Jeder Mitarbeiter muss seinen Vorgesetzten über jedes persönliche Interesse informieren, welches er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner beruflichen Pflichten haben könnte. Kein Mitarbeiter darf einen persönlichen Vorteil bei der Vergabe von Kontrakten erhalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mitarbeiter einen direkten oder indirekten Einfluss hinsichtlich der Annahme eines Vertrages mit der KAMAX Gruppe durch die jeweilige Gesellschaft ausübt oder ausüben kann.

B. Fairer Wettbewerb

Das Prinzip der Integrität gilt auch für den Marktanteilwettbewerb. Der Geschäftspartner und all seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Insbesondere sind Kartellrechtsverstöße zu unterlassen.

Zudem ist es verboten mit einem Wettbewerber Vereinbarungen über Wettbewerbsverbote einzugehen, in Ausschreibungen falsche Angebote einzureichen oder sich Kunden, Gebiete oder Produktionsprogramme untereinander aufzuteilen.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die jeweils geltenden Gesetze gegen Geldwäsche eingehalten werden und stellt auf Nachfrage entsprechende Nachweise in der von KAMAX Gruppe geforderten Form zur Verfügung.

VI. Informationsmanagement

A. Vertraulichkeit von Informationen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von Informationen, welche er von der KAMAX Gruppe erhält, alle Gesetze in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit, sowie alle weiteren behördlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat die Informationen, welche er von der KAMAX Gruppe erhält, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind insbesondere, aber nicht abschließend Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Know-how, Auftragslage, Preise, Zukunftsstrategien und Kunden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu in geeigneter Form seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten, welche einen ausreichenden Schutz für die Informationen der KAMAX Gruppe gewährleistet. In Bezug auf die Informationen, welche der Geschäftspartner von der KAMAX Gruppe erhält, hat er auch mit seinen weiteren Geschäftspartnern eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen, welche vergleichbar mit seinen Verpflichtungen aus den Geheimhaltungsvereinbarungen mit der KAMAX Gruppe sind.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit KAMAX.

B. Informationssicherheit

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass er seine Informationssysteme mit angemessener Sorgfalt verwaltet. Vertrauliche Informationen und Daten der KAMAX Gruppe hat er durch einen angemessenen (technischen) Schutz gegen Zugriffe von Unbefugten zu schützen.

C. Aufzeichnungen und Berichterstattung

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner eine genaue und wahrheitsgetreue Kommunikation und Berichterstattung. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Beziehungen des Geschäftspartners, insbesondere zu Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, sonstigen Geschäftspartnern, Investoren, der Öffentlichkeit und allen Regierungsbehörden.

Alle Aufzeichnungen und Berichte, die intern erstellt oder extern distribuiert werden, müssen korrekt und wahrheitsgetreu sein. Gemäß den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Führung von Konten, Daten und sonstigen Aufzeichnungen müssen diese immer komplett, richtig, zeitnah und systemgerecht sein. Die Anforderung hinsichtlich wahrheitsgetreuer Aussagen gilt auch für Ausgabenkonten.

vii. Umgang mit Ressourcen

A. Umweltschutz

Umweltschutz und die Schonung natürlicher Ressourcen ist für die KAMAX Gruppe eine Selbstverständlichkeit. Ein aktives Umweltmanagement weltweit stellt die Einhaltung von Gesetzen sicher und setzt hohe Standards. Auch der Geschäftspartner muss bereits bei der Produktentwicklung, neben der technischen Sicherheit und dem Gesundheitsschutz immer ein umweltfreundliches Design als Ziel haben. Demzufolge sind auch unsere Geschäftspartner und

deren Geschäftspartner dafür verantwortlich, die für sie zutreffenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihren Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Natürliche Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser, müssen sparsam verwendet und deren Verbrauch optimiert werden. Zur Verbesserung der Luftqualität sind jegliche Ableitungen von Schadstoffen in die Luft sowie Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu verringern oder ganz zu vermeiden. Zwecks Verringerung der Gewässerbelastungen müssen Emissionen in Wasser ganz unterlassen oder zumindest so weit wie möglich reduziert werden.

Im Sinne von verantwortungsbewusstem Chemikalienmanagement müssen soweit wie möglich nur gering Mensch und Umwelt belastende Chemikalien eingesetzt werden. Die Stoffe sind nur sparsam zu verwenden. Beim Umgang mit diesen Stoffen, bei deren Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwertung und letztlich Entsorgung muss die Sicherheit gewährleistet sein.

Bei der Entwicklung, Herstellung, Nutzung und der sonstigen Verwendung von Produkten, sowie anderen Tätigkeiten berücksichtigt der Geschäftspartner die Vermeidung von unnötigen Abfällen, die Wiederverwendung und das Recycling, sowie die gefahrlose umweltfreundliche Entsorgung von Restabfall, Chemikalien und Abwässern.

Beim Management der im Unternehmen und bei der Produktion anfallenden Abfälle ist das Hierarchieprinzip: Vermeidung, Wiederverwendung, Aufbereitung bzw. Recycling oder sonstige Verwertung vor letztendlicher Beseitigung anzuwenden.

Der Geschäftspartner hat das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einzuhalten.

Weiterhin hat er sicherzustellen, dass er die vorgenannten Umweltschutzbestrebungen in angemessener Weise ausführt, misst und kontrolliert, sowie auf Nachfrage die diesbezüglich erstellten Dokumente in der von der KAMAX Gruppe geforderten Form zur Verfügung stellt.

B. CO₂eq.-Emissionen

Unsere Geschäftspartner, insbesondere die Lieferanten von Produktionsmaterialien, haben einen hohen Anteil am CO₂eq.-Fußabdruck unserer Produkte.

Daher erwarten wir von allen Geschäftspartnern vollständige Transparenz hinsichtlich ihrer Emissionsdaten, sowie der vorgelagerten Gewinnungs- und Herstellungsprozesse (Scope 1, 2 und

3 Emissionen nach der Definition des Green House Gas Protocol). In diesem Zusammenhang erwarten wir ebenfalls, dass sie nachhaltig wirksame Maßnahmen ergreifen um direkte und indirekte CO₂eq.-Emissionen dauerhaft zu senken. Außerdem erwarten wir die Verpflichtung zur Einhaltung des „Pariser Abkommens“ mit dem Ziel einer vollständigen Senkung der CO₂eq. Emissionen über die komplette Lieferkette hinweg. Bei Lieferanten von strategisch wichtigen Warengruppen erwarten wir weiterhin die Bereitschaft zur Teilnahmen an gemeinsamen Projekten, Workshops, Umfragen, o.A. zu den Themenbereichen CO₂eq.-Emissionen und Nachhaltigkeit.

C. Konfliktmineralien

Die KAMAX Gruppe ist verpflichtet, die Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes über die Wall Street Reform, den Verbraucherschutz, sowie entsprechende Durchführungsvorschriften bezüglich Konfliktmineralien, die darin bestimmt wurden, einschließlich der von der Kommission für Wertpapierbörsen erlassenen Vorschriften, einzuhalten.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass die von ihm hergestellten oder bezogenen Produkte keine Konfliktmineralien (insbesondere Tantalum, Zinn, Tungsten) als Rohmaterial, Komponente oder Zusatz enthalten. Insofern in den Produkten Konfliktmineralien enthalten sind, verpflichtet sich der Geschäftspartner die vom Dodd-Frank-Gesetz verlangte Sorgfalt aufzubringen und eine ordnungsgemäße Berichterstattung an die KAMAX Gruppe über die Quellen und Überwachungskette der Konfliktmineralien durchzuführen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die oben genannte Berichterstattung in dem von der KAMAX Gruppe vorgegebenen Format zur Verfügung zu stellen und auf Anträge bezüglich Gewährung von Informationen über die Einhaltung von Vorschriften unverzüglich zu reagieren.

Der Geschäftspartner muss mittels eines angemessenen und geeigneten Managementsystems sicherstellen, dass er die oben genannten Anforderungen einhält. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Materialien in den Produkten die er herstellt oder vertreibt weder direkt, noch indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder unterstützen und auch die Menschenrechte in seinem oder einem anderen Land nicht verletzen.

D. Lieferkettensorgfaltspflicht

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferkette bewerten, sowie angemessene Maßnahmen ergreifen um diese zu minimieren und zu vermeiden. Im Falle eines begründeten Verdachtes auf Verstöße und zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten

Risiken, muss der Geschäftspartner die Lieferkette gegenüber der KAMAX Gruppe offenlegen. Der Geschäftspartner wird die Offenlegung nicht unbillig verweigern.

Der Geschäftspartner hat in angemessener Form sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und die Anforderungen der BPG auch durch seine Geschäftspartner, sowie entlang der Lieferkette eingehalten werden. Jeder erkannte Verstoß muss innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bewertet und eigenverantwortlich behoben werden. Die Kosten hierfür trägt nicht die KAMAX Gruppe.

viii. Auditrechte

Die KAMAX Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Dies kann insbesondere, aber nicht abschließend mittels Audits oder Fragebögen geschehen. Hierfür hat der Geschäftspartner die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Falls notwendig, ermöglicht der Geschäftspartner eine Auditdurchführung durch die KAMAX Gruppe oder von uns beauftragte Dritte. Der Geschäftspartner und die KAMAX Gruppe tragen jeweils ihre Kosten selbst.

Jeder erkannte Verstoß gegen die Anforderungen der BPG muss unverzüglich beendet werden und der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass sich der Verstoß nicht wiederholt.

IX. Verstöße gegen die Business Partner Guideline

Verstöße gegen die Business Partner Guideline hat der Geschäftspartner der KAMAX Gruppe anzuzeigen. Ebenso hat er Verstöße durch Mitarbeitern der KAMAX Gruppe zu melden.

Für diese Meldungen und für Fragen zur Business Partner Guideline kann der Geschäftspartner eine E-Mail an *compliance.helpline@kamax.com* senden oder das Hinweisgebersystem auf der KAMAX-Homepage unter folgendem Link oder per Scan des QR-Codes nutzen:

<https://www.kamax.com/unternehmen/verantwortung/>.



X. Zustimmung zur Business Partner Guideline

Der Geschäftspartner nimmt die Anforderungen der Business Partner Guideline zur Kenntnis und verpflichtet sich die Business Partner Guideline als unteilbaren und obligatorischen Bestandteil seiner Geschäftsbeziehung mit der KAMAX Gruppe zu erfüllen. Er ist ebenfalls verpflichtet, sich mit den Geschäftspraktiken seiner eigenen Lieferanten vertraut zu machen und mit diesen zu vereinbaren, dass sie diese Business Partner Guideline oder einen Verhaltenskodex der mit dieser vergleichbar ist einhalten.

Hiermit bestätigt _____ ausdrücklich die Zustimmung und Einhaltung dieser Business Partner Guideline.

Unterschrift der autorisierten Person(en):

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Firma:
Adresse:

Name:
Funktion:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Firma:
Adresse:

Name:
Funktion: